Vergabestelle
Landratsamt Aichach-Friedberg
Kommunale Abfallwirtschaft
86551 Aichach

Erfassung und Transport von Altpapier aus dem Hol- und Bringsystem im Landkreis Aichach-Friedberg

BIETERFRAGENKATALOG

Im Rahmen des Vergabeverfahrens sind Bieterfragen eingegangen. Die nachstehenden Fragen und Antworten werden allen am Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt und sind bei der Erstellung des Angebots zu berücksichtigen. Die nachfolgenden Informationen werden Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Lfd.-Nr.	Bezug zu den Vergabeunterlagen	
1	Ergänzende Informationen zu „Mengen aus der Vergangenheit“	**Bieterfrage:** Bitte nennen Sie uns die Menge in Tonne welche bisher pro Jahr in den bestehenden Tonnen des Landkreises jeweils gesammelt wurden. **Antwort der Vergabestelle:** Altpapiermenge aus der Papiertonne 2024: 5.483 t 2025: 5.354 t
2	Mitnahme von Mehrmengen an Altpapier	**Bieterfrage:** Im Leistungsverzeichnis ist unter Ziffer 1.6.9.1 festgelegt, dass „Mehrmengen an Altpapier, die neben oder auf den Behältern bereitgestellt werden, mitzunehmen“ sind. Zur belastbaren Kalkulation und Tourenplanung bitten wir um nähere Konkretisierung dieser Anforderung: Wie sind die mitnahmepflichtigen Mehrmengen definiert? Gibt es Mengenbegrenzungen je Behälterstandplatz (z. B. Anzahl Bündel, Kartons oder Volumen), oder sind sämtliche neben bzw. auf den Behältern bereitgestellten Altpapiermengen unabhängig von Umfang und Gewicht mitzunehmen? Da die ausgeschriebenen Leistungen und die Tourenplanung auf den angegebenen Behälterbeständen und Leerungsrhythmen basieren, können nicht näher spezifizierte Mehrmengen zu erheblichen zusätzlichen Lade- und Sammelzeiten sowie zu Auswirkungen auf die Fahrzeugauslastung führen. Wir bitten daher um eine präzisere Beschreibung des Umfangs der zu übernehmenden Mehrmengen. **Antwort der Vergabestelle:** Mitzunehmen sind haushaltsübliche Mehrmengen an Altpapier (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 1 AWS: Altpapier im haushaltsüblichen Umfang), die neben oder auf den Altpapierbehältern bereitgestellt werden (z. B. in einem großen Karton oder gebündelt). Eine Mengenbegrenzung je Behälterstandplatz ist nicht vorgesehen. Mengen, die erkennbar über das haushaltsübliche Maß hinausgehen, insbesondere gewerbliche Mengen, sind nicht mitzunehmen und dem Auftraggeber gemäß Ziff. 1.6.1 Abs. (3) zu melden. Im Übrigen bleibt Ziff. 1.6.9.1 unverändert.

3	Ausschöpfung der Transportkapazität der Abholfahrzeuge	**Bieterfrage:** Im Leistungsverzeichnis wird unter Ziffer 1.6.11 (5) gefordert, dass „bei der Abholung die jeweils zulässige Transportkapazität der Abholfahrzeuge des beauftragten Dritten bzw. der dualen Systeme auszuschöpfen ist“. Wir bitten um Konkretisierung dieser Anforderung: Wie ist der Begriff „Ausschöpfung der zulässigen Transportkapazität“ konkret zu verstehen? Wird erwartet, dass der Auftragnehmer durch geeignete technische Maßnahmen (z. B. Verdichtung, Pressung oder sonstige Aufbereitung) aktiv auf eine möglichst vollständige Auslastung der Abholfahrzeuge bzw. Container hinwirkt, oder ist die Anforderung bereits erfüllt, wenn die Fahrzeuge bzw. Container im Rahmen der üblichen Beladungspraxis unter Einhaltung aller rechtlichen und technischen Vorgaben bestmöglich beladen werden? Weiterhin bitten wir um Klarstellung, ob hierdurch besondere Anforderungen an die Ausstattung der Übergabestelle (z. B. Vorhaltung von Verdichtungs- oder Umschlagtechnik) verbunden sind oder ob eine konventionelle Verladung des angelieferten Altpapiers ausreichend ist. Diese Konkretisierung ist für die technische Ausgestaltung der Übergabestelle sowie für die Kalkulation der Leistung von wesentlicher Bedeutung. **Antwort der Vergabestelle:** Eine Verdichtung, Pressung oder sonstige Aufbereitung des Altpapiers wird nicht gefordert. Die Anforderungen an die Ausstattung der Übergabestelle ergeben sich abschließend aus Ziff. 1.6.11. Eine konventionelle Verladung ist ausreichend, sofern die Qualität des Altpapiers durch den Umschlag nicht negativ beeinflusst wird. Ziff. 1.6.11 Abs. (5) ist so zu verstehen, dass die Abholfahrzeuge bzw. Container des beauftragten Dritten im Rahmen der üblichen Beladungspraxis und unter Einhaltung aller rechtlichen und technischen Vorgaben bestmöglich zu beladen sind. Die Meldung, dass Altpapier zur Abholung bereitsteht, ist erst abzugeben, wenn eine entsprechende Menge für eine vollständige Beladung vorhanden ist. .
4	Vollservice bei 1.100-l-Behältern / bisherige Standplätze	**Bieterfrage:** Im derzeitigen Vertragsverhältnis werden die wöchentlich bzw. 14-täglich zu leerenden 1.100-l-Behälter an Großwohnanlagen teilweise im sogenannten Vollservice bedient. Dabei werden die Behälter von ihrem jeweiligen Standplatz auf dem Grundstück (teilweise aus Behälterhäusern, Garagen, Schuppen, Hinterhöfen oder von Standplätzen mit Rampen, Steigungen bzw. längeren Transportwegen) zur Entleerung geholt und anschließend wieder zurückgestellt. Nach unseren Informationen betrifft dies derzeit einen relevanten Anteil der veranlagten 1.100-l-Behälter. In den vorliegenden Ausschreibungsunterlagen wird ein solcher Vollservice nicht ausdrücklich beschrieben. Gleichzeitig enthalten die Unterlagen Regelungen, die auf eine Fortführung bisheriger Standplatz- und Bedienkonzepte hindeuten. Insbesondere heißt es in Ziffer 1.6.9.2 Abs. (5), dass die Behälter dort abgeholt werden müssen, wo sie bisher bereitgestellt wurden bzw. wo auch die Behälter für Haus- und Biomüll bereitgestellt werden. Darüber hinaus bestimmt Ziffer 1.6.9.2 Abs. (6), dass Behälterstandplätze, die gewohnheitsmäßig über längere Zeit angefahren wurden, nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers geändert werden dürfen. Ergänzend regelt Ziffer 1.6.9.3 Abs. (9), dass gewohnheitsmäßig erbrachte Leistungen nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers bzw. des Bürgers geändert werden dürfen. Wir bitten daher um Klarstellung, ob die bisher praktizierten Vollservice-Leistungen für wöchentlich bzw. 14-täglich zu leerende 1.100-l-Behälter weiterhin Bestandteil der ausgeschriebenen Leistung sind. Falls dies zutrifft, bitten wir ergänzend um Mitteilung:

		• wie viele Objekte bzw. Behälterstandplätze aktuell im Vollservice bedient werden, • wie viele 1.100-l-Behälter hiervon betroffen sind, • welche Wegelängen, Steigungen, Rampen, Behälterhäuser, Garagen, Schuppen oder sonstigen Erschwernisse zu berücksichtigen sind, • ob eine Übersicht der betreffenden Standplätze zur Verfügung gestellt werden kann, • sowie ob die in der Vergangenheit praktizierten Bedienungsformen und Standorte aufgrund der vorgenannten Regelungen grundsätzlich unverändert fortzuführen sind. Aufgrund der Regelungen in Ziffer 1.6.9.2 Abs. (5) und (6) sowie Ziffer 1.6.9.3 Abs. (9) ist aus den Ausschreibungsunterlagen nicht eindeutig erkennbar, ob und in welchem Umfang bisherige Vollservice-Leistungen fortzuführen sind. Eine Konkretisierung ist daher für die Kalkulation des Personal- und Zeitaufwandes sowie für die Touren- und Fahrzeugplanung von wesentlicher Bedeutung. **Antwort der Vergabestelle:** Ein Vollservice, also das Holen der Behälter von Standplätzen innerhalb des Grundstücks (z. B. aus Behälterhäusern, Garagen oder Hinterhöfen) und das Zurückstellen dorthin, ist nicht Bestandteil der ausgeschriebenen Leistung. Nach § 15 Abs. 6 AWS stellen die Überlassungspflichtigen die Behälter am Abholtag auf oder vor dem Grundstück bereit und bringen sie nach der Leerung an ihren Standplatz zurück. Der Auftragnehmer hat die Leerung ab der Grundstücksgrenze sicherzustellen und die Behälter ggf. von dort zum Fahrzeug zu holen und wieder zurückzubringen (Ziff. 1.6.9.2 Abs. (1) und (5)). Ziff. 1.6.9.2 Abs. (5) und (6) sowie Ziff. 1.6.9.3 Abs. (9) beziehen sich auf den Bereitstellungsort im Sinne von § 15 Abs. 6 AWS. Sie begründen keine Verpflichtung, Leistungen fortzuführen, die im Rahmen des bisherigen Vertrags oder aufgrund gesonderter Vereinbarungen über diesen Umfang hinaus erbracht werden.
5	Vergütung neu zu beschaffender Behälter im Behälteränderungsdienst	**Bieterfrage:** Gemäß Ziffer 1.6.7 Abs. (11) hat der Auftragnehmer diejenigen Altpapierbehälter zu beschaffen, die im Rahmen des Behälteränderungsdienstes erforderlich werden und nicht aus dem vorhandenen Bestand bereitgestellt werden können. Die zusätzlich erforderlichen Behälter sollen nach den entsprechenden Preispositionen abgerechnet werden. Wir weisen darauf hin, dass die Ausschreibung nach unserem Verständnis die Angabe eines Festpreises für neu zu beschaffende Behälter über die gesamte Vertragslaufzeit erfordert. Dies stellt angesichts der Laufzeit sowie der derzeit nur eingeschränkt prognostizierbaren Entwicklungen bei Rohstoff-, Energie-, Transport- und Produktionskosten ein erhebliches Kalkulationswagnis dar. In vergleichbaren Ausschreibungen wird die Beschaffung neuer Behälter häufig über eine Weiterberechnung der tatsächlich nachgewiesenen Einkaufskosten geregelt, beispielsweise nach folgendem Prinzip: "Soweit zusätzliche oder Ersatzbehälter erforderlich werden und diese nicht aus vorhandenen Beständen bereitgestellt werden können, beschafft der Auftragnehmer die entsprechenden Behälter. Die Kosten werden dem Auftraggeber zum nachgewiesenen Einkaufspreis ohne Aufschläge weiterberechnet. Der Auftragnehmer weist die Anschaffungskosten auf Verlangen durch geeignete Belege nach." Wir bitten daher um Prüfung, ob die Regelung zu den zusätzlich erforderlichen Behältern dahingehend angepasst werden kann, dass neu zu beschaffende Behälter zu den jeweils nachgewiesenen Einkaufspreisen des Auftragnehmers ohne Aufschläge vergütet werden. Alternativ bitten wir um Erläuterung, wie bei erheblichen Marktpreisänderungen während der Vertragslaufzeit

		sichergestellt werden soll, dass die Preispositionen für neu zu beschaffende Behälter nicht zu einem unverhältnismäßigen Kalkulationsrisiko für die Bieter führen. Eine Klarstellung bzw. Anpassung dieses Punktes würde die Vergleichbarkeit der Angebote verbessern und vermeidbare Risikoaufschläge in den Angebotspreisen reduzieren. **Antwort der Vergabestelle:** Der Auftraggeber passt die Vergabeunterlagen an. Neu zu beschaffende Altpapierbehälter im Rahmen des Behälteränderungsdienstes werden künftig zum nachgewiesenen Einkaufspreis des Auftragnehmers ohne Aufschläge vergütet. Die Preispositionen 1.VI und 1.VII im Bieter-LV Los 1 entfallen ersatzlos. Die geänderten Regelungen in Ziff. 1.6.7 Abs. (11), Ziff. 2.10 Abs. (4) und Ziff. 2.11 werden nachfolgend aufgeführt. Das angepasste Bieter-LV ist als Anlage beigefügt. Bitte verwenden Sie für Ihr Angebot ausschließlich das geänderte Bieter-LV. **Änderungen der Vergabeunterlagen:** Ziff. 1.6.7 Abs. (11), neu: (11) Der Auftragnehmer verwendet für den Änderungsdienst gereinigte, unbeschädigte Altpapierbehälter aus dem Behältertausch von Anschlussnehmern im Landkreis. Soweit im Rahmen des Behälteränderungsdienstes zusätzliche oder Ersatzbehälter erforderlich sind und diese nicht aus vorhandenen Beständen bereitgestellt werden können, beschafft der Auftragnehmer die entsprechenden Behälter (240 l und 1.100 l) gemäß den Anforderungen der Abs. (12) bis (22). Die Kosten für die Beschaffung dieser Behälter werden dem Auftraggeber zum nachgewiesenen Einkaufspreis des Auftragnehmers ohne Aufschläge weiterberechnet. Der Einkaufspreis umfasst den Behälter einschließlich Transponder, Etikett, Prägung des Landkreiswappens und Anlieferung an das Behälterlager des Auftragnehmers. Alle weiteren Leistungen, insbesondere Lagerung, Ausgabe und Aufstellung, sind mit den Einheitspreisen für den Behälteränderungsdienst abgegolten. Der Auftragnehmer weist die Anschaffungskosten auf Verlangen durch geeignete Belege nach. Mit der Bezahlung gehen die Behälter in das Eigentum des Auftraggebers über (vgl. Abs. (1)). Nicht unter diese Regelung fallen Behälter, die der Auftragnehmer nach Ziff. 1.6.9.1 und Ziff. 1.6.9.3 Abs. (7) auf eigene Kosten zu ersetzen hat. **Ziff. 2.10 Abs. (4), neu (nur noch Los 2):** (4) Die angebotenen Einheitspreise für die Gestellung von Containern im Bringsystem (Bieter-LV Los 2 Bringsystem, Pos. 2.I und 2.II) verstehen sich als Festpreise über die Vertragslaufzeit. Diese Preispositionen unterliegen keiner Preisgleitung. **Ziff. 2.11 Abs. (2), Satz anfügen:** Neu beschaffte Behälter nach Ziff. 1.6.7 Abs. (11) werden in der monatlichen Abrechnung gesondert ausgewiesen.
6	Behälteränderungsdienst nach Ziffer 1.6.7 Abs. (4)	**Bieterfrage:** In Ziffer 1.6.7 Abs. (4) wird geregelt, dass ein zeitgleich beauftragter Abzug und eine Aufstellung von Behältern bei derselben Veranlagung als ein Änderungsvorgang gelten. Weiterhin wird ausgeführt, dass dies auch dann gilt, wenn der Auftragnehmer unterschiedliche Fraktionen vertraglich zu bedienen hat (z. B. Hausmüll und PPK). Die vorliegende Ausschreibung betrifft ausschließlich die Leistungen der Altpapiererfassung. Leistungen für andere Abfallfraktionen sind nicht Gegenstand dieses Vergabeverfahrens. Wir bitten daher um Klarstellung, auf welchen Leistungsumfang sich die

		Regelung in Ziffer 1.6.7 Abs. (4) im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung konkret bezieht. Aus unserer Sicht sollten Änderungsdienste ausschließlich im Zusammenhang mit den im Rahmen dieses Vergabeverfahrens ausgeschriebenen Leistungen bewertet und abgerechnet werden. Behälteränderungen bei anderen Abfallfraktionen unterliegen eigenständigen Vertragsverhältnissen und liegen außerhalb des Leistungsumfangs der ausgeschriebenen Altpapiererfassung. Wir bitten daher um Bestätigung, dass für die Ermittlung und Vergütung von Änderungsvorgängen ausschließlich die im Rahmen des gegenständlichen Vertrages durchzuführenden Behälteränderungen der Altpapiererfassung maßgeblich sind und keine Bezugnahme auf Leistungen aus anderen Vertragsverhältnissen erfolgt. Eine entsprechende Klarstellung ist für die transparente und eindeutige Kalkulation der Änderungsdienste erforderlich, da Leistungsumfänge und organisatorische Abläufe anderer Abfallfraktionen nicht Gegenstand dieser Ausschreibung sind. **Antwort der Vergabestelle:** Wir bestätigen dies. Gegenstand des Vertrages sind ausschließlich die Leistungen der Altpapiererfassung. Ein Änderungsvorgang im Sinne von Ziff. 1.6.7 Abs. (4) liegt vor, wenn bei derselben Veranlagung Abzug und Aufstellung von Altpapierbehältern zeitgleich beauftragt werden. Satz 2 der Regelung (unterschiedliche Fraktionen) ist für dieses Vergabeverfahren ohne Bedeutung. Abgerechnet werden gemäß Ziff. 2.11 Abs. (2) ausschließlich die im Rahmen dieses Vertrages tatsächlich durchgeführten Änderungsvorgänge. Sofern der Auftragnehmer den Änderungsdienst zu Abfuhrleistungen aus anderen behältergestützten Holsystemen (Hausmüll oder Bioabfall) im Landkreis Aichach-Friedberg während der Vertragslaufzeit parallel durchführt, werden die Änderungsdienste zusammengefasst. Über die Anpassung des Preises verpflichten sich die Vertragsparteien gem. Ziff. 2.7 zu verhandeln."

Hinweis:
Sofern im Zuge der Beantwortung der Bieterfragen Änderungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen erforderlich werden, sind ausschließlich die geänderten Unterlagen für die Angebotserstellung zu verwenden. Frühere Fassungen verlieren insoweit ihre Gültigkeit.

- Ende des Bieterfragenkatalogs -